

Sehr geehrte Damen und Herren,

sofern für Sie interessant und noch nicht bekannt, leite ich Ihnen den **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/186** DER KOMMISSION vom 24. Januar 2025 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die MKS in Deutschland zur Einrichtung von Sperrzonen (inkl. Schutz- und Überwachungszonen) in Berlin und Brandenburg weiter. Der Beschluss gilt bis zum 11. Februar 2025.

Darüber hinaus finden Sie im Anhang die aktuelle **Sperrliste** für den Export mit Stand vom 27. Januar.

Des Weiteren ging gestern die Information ein, dass hinsichtlich des Exports von tierischen Erzeugnissen die zuständige Behörde **Neuseelands** mitgeteilt habe, dass Neuseeland die EU Regionalisierung für MKS anerkennt. Sofern die Waren aus Gebieten stammen, die keinen Beschränkungen für MKS unterliegen, dürfen sie nach Neuseeland weiterhin ausgeführt werden.

Bzgl. des Exports nach **Kanada** teilte das BMEL gestern Folgendes mit:

...haben die Kanadischen Behörden (CFIA) klargestellt, dass für Sendungen, bei denen das Datum der Unterzeichnung des Veterinärzertifikates am oder nach dem 12. Dezember 2024 liegt, im Veterinärzertifikat bestätigt werden muss, dass das Produkt entweder einer Hitzebehandlung unterzogen wurde (70°C für 30 Minuten), oder dass die Produkte von Tieren stammen, die vor dem 12. Dezember 2024 geschlachtet wurden. Da im Zertifikat kein geeigneter Platz für diese Angaben vorhanden ist, akzeptiert die CFIA zusätzliche, von einem amtlichen Tierarzt unterzeichnete und gesiegelte Bescheinigungen. Für dieses zusätzlichen Bescheinigungen ist kein Format vorgeschrieben, sie müssen jedoch einen eindeutigen Hinweis auf die Nummer des Zertifikates enthalten.

Mit den besten Grüßen

Dr. Peggy Schendel (ehemals Haimerl)

Bundestierärztekammer e.V.

Französische Straße 53

10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 - 201 43 38 60

Fax.: +49 (0)30 - 201 43 38 88

E-Mail: schendel@btkberlin.de

Internet: www.bundestieraerztekammer.de